

Statuten

des Zweckverbandes Feuerwehr Buchs-Dällikon

vom 27. September 2020

Inhalt

1. Zusammenschluss und Zweck	4
Art. 1 Bestand	4
Art. 2 Zweck	4
Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden	4
2. Organisation	4
Art. 4 Organe	4
Art. 5 Amtsdauer	4
Art. 6 Entschädigung	4
Art. 7 Zeichnungsberechtigung.....	5
Art. 8 Publikation und Information.....	5
Art. 9 Stimmrecht	5
Art. 10 Verfahren	5
Art. 11 Zuständigkeit	5
Art. 12 Volksinitiative	6
Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	6
Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden ...	6
Art. 15 Beschlussfassung	7
Art. 16 Zusammensetzung	7
Art. 17 Konstituierung	7
Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen	7
Art. 19 Allgemeine Befugnisse.....	7
Art. 20 Finanzbefugnisse	8
Art. 21 Aufgabendelegation	9
Art. 22 Einberufung und Teilnahme.....	9
Art. 23 Beschlussfassung	9
Art. 24 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen.....	9
Art. 25 Aufgaben (RPK).....	10
Art. 26 Beschlussfassung	10
Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	10
Art. 28 Prüfungsfristen.....	10
Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle.....	10
Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle	10

3. Personal und Arbeitsvergaben.....	11
Art. 31 Anstellungsbedingungen	11
Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen	11
4. Verbandshaushalt.....	11
Art. 33 Finanzhaushalt	11
Art. 34 Finanzierung der Betriebskosten	11
Art. 35 Finanzierung der Investitionen	11
Art. 36 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	11
Art. 37 Haftung	12
5. Aufsicht und Rechtsschutz	12
Art. 38 Aufsicht	12
Art. 39 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	12
6. Austritt, Auflösung und Liquidation	12
Art. 40 Austritt durch übereinstimmenden Beschluss oder Kündigung	12
7. Übergangs- und Schlussbestimmungen	13
Art. 41 Einführung eigener Haushalt	13
Art. 42 Umwandlung der Investitionsbeiträge	13
Art. 43 Inkrafttreten	13

1. Zusammenschluss und Zweck

Art. 1 Bestand

¹ Die Politischen Gemeinden Buchs ZH und Dällikon ZH bilden unter dem Namen "Zweckverband Feuerwehr Buchs-Dällikon" auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Der Zweckverband hat seinen Sitz in Buchs ZH.

Art. 2 Zweck

¹ Der Zweckverband betreibt eine regional tätige Feuerwehr. Der Aufgabenbereich richtet sich nach den kantonalen Rechtsgrundlagen.

² Durch Beschluss der Feuerwehrkommission können dem Zweckverband weitere unter den Verbandszweck fallende untergeordnete Aufgaben übertragen werden.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmung

Art. 4 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Feuerwehrkommission;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Feuerwehrkommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Entschädigung

Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach der Entschädigungsverordnung der Gemeinde Buchs ZH.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident oder die Präsidentin und der Aktuar oder die Aktuarin gemeinsam, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter oder deren Stellvertreterin.

² Die Feuerwehrkommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Information

¹ Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden vor.

² Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Zweckverbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 10 Verfahren

¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Feuerwehrkommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmungen. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.00.

2.2.2. Volksinitiative

Art. 12 Volksinitiative

¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 150 Stimmberechtigten unterstützt wird.

⁴ Eine Volksinitiative ist der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Die Feuerwehrkommission prüft, ob die Initiative zustande gekommen und rechtmässig ist. Die Feuerwehrkommission überweist die Initiative an die wahlleitende Behörde mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Feuerwehrkommission aus.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin auf Antrag der Feuerwehrkommission;
2. die Festsetzung des Budgets;
3. die Genehmigung der Jahresrechnung;
4. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
5. den Erlass der Besoldungs- und Verrechnungsverordnung für die Mitglieder der Feuerwehr auf Antrag der Feuerwehrkommission;
6. die Festsetzung der Vergütung für die Führung des Sekretariates der Feuerwehrkommission;

7. die Einsetzung der Rechnungsprüfungskommission;
8. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 250'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000, soweit nicht die Feuerwehrkommission zuständig ist.

Art. 15 Beschlussfassung

¹ Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der beiden Verbandsgemeinden erhalten hat.

² Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4 Die Feuerwehrkommission

Art. 16 Zusammensetzung

¹ Die Feuerwehrkommission besteht aus vier Mitgliedern, den Vorsitzenden eingeschlossen, nämlich je zwei Vertreter der beiden Zweckverbandsgemeinden.

² Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde bestimmt seine Mitglieder und deren Stellvertretung, wobei jeweils ein Gemeinderatsmitglied und ein Nicht-Mitglied der Feuerwehr vertreten sind.

³ Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin, sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin und der Sekretär oder die Sekretärin nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 17 Konstituierung

¹ In der konstituierenden Sitzung führt das in die Feuerkommission delegierte Mitglied des Gemeindevorstands der Sitzgemeinde den Vorsitz.

² Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin und den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

Der Organisationserlass der Gemeinde Buchs regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.

Art. 19 Allgemeine Befugnisse

¹ Der Feuerwehrkommission stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung und Führung des Zweckverbandes sowie die Aufsicht über den Zweckverband;
2. die Verantwortung für den Zweckverbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Zweckverbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
5. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Ernennung bzw. Anstellung:
 - des Stellvertreters oder der Stellvertreterin des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin;
 - des Ausbildungschefs oder der Ausbildungschefin;
 - des notwendigen Personals.

² Der Feuerwehrkommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Zweckverbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die regelmässige Information der Zweckverbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
4. das Handeln für den Zweckverband nach aussen;
5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
6. die übrige Aufsicht in der Zweckverbandsverwaltung.

Art. 20 Finanzbefugnisse

¹ Der Feuerwehrkommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.00 und bis insgesamt Fr. 50'000.00 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500.00 und bis insgesamt Fr. 2'000.00 pro Jahr.

² Der Feuerwehrkommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;

3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.00 und von neuen, im Budget enthaltenden, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.00.
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.

Art. 21 Aufgabendelegation

¹ Die Feuerwehrkommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

² Die Feuerwehrkommission kann für die Erfüllung bestimmter Aufgaben einen Ausschuss einberufen oder Sachverständige zur Beratung beiziehen.

³ Die Feuerwehrkommission regelt in einem Erlass die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder, seine Ausschüsse und an sein Personal delegiert.

Art. 22 Einberufung und Teilnahme

¹ Die Feuerwehrkommission tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich oder auf elektronischem Weg anzuzeigen.

³ Die Feuerwehrkommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 23 Beschlussfassung

¹ Die Feuerwehrkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 24 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Als Rechnungsprüfungskommission des Verbandes ist eine der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden tätig, die sich alle vier Jahre abwechseln. Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden bestimmen die Reihenfolge.

² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Feuerwehrkommission gelten entsprechend.

Art. 25 Aufgaben (RPK)

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³ Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 26 Beschlussfassung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹ Mit den Anträgen legt die Feuerwehrkommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

² Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 28 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6 Prüfstelle

Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet der Feuerwehrkommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle

Die Feuerwehrkommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 31 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Feuerwehrkommission.

Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 33 Finanzhaushalt

¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

² Bis zum 28. Februar jeden Jahres liefert die Feuerwehrkommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 34 Finanzierung der Betriebskosten

Die nicht durch Einnahmen inkl. Staatsbeiträge gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden nach folgendem Verhältnis getragen:

- Zahl der Einwohnerinnen und der Einwohner per 31. Dezember des Rechnungsjahres;
- Summe der Gebäudeversicherungswerte per 31. Dezember des Rechnungsjahres.

Art. 35 Finanzierung der Investitionen

¹ Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

² Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 36 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹ Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2021 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

² Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 37 Haftung

¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

² Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren (Art. 34). Massgebend ist der Zeitpunkt des Entstehens des Haftungsanspruchs.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 38 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 39 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegengesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Feuerwehrkommission oder von Angestellten kann bei der Feuerwehrkommission eine Neu Beurteilung verlangt werden. Gegen die Neu beurteilung der Feuerwehrkommission kann Rekurs erhoben werden.

³ Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 40 Austritt durch übereinstimmenden Beschluss oder Kündigung

¹ Die Auflösung des Zweckverbands ist nur mit Zustimmung beider Verbandsgemeinden oder infolge Kündigung durch eine Verbandsgemeinde unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Jahresende möglich. Die Feuerwehrkommission kann die Kündigungsfrist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen. Der Auflösungsbeschluss hat die Liquidationsanteile der einzelnen Verbandsgemeinden zu nennen.

² Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach dem in Art. 34 dieser Statuten definierten Verteilschlüssel im Mittel der letzten 10 Jahre.

³ Falls der Zweckverband aufgelöst wird, haben die Verbandsgemeinden die Sicherheit auf ihrem Gemeindegebiet zu gewährleisten.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 41 Einführung eigener Haushalt

¹ Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2021 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

² Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 42 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹ Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2020 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

² Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2020 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2021 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

³ Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

⁴ Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 43 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

² Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 6. Juni 2010 aufgehoben.

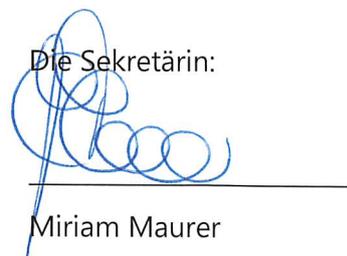
Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 27. September 2020

Der Präsident:



Markus Schön

Die Sekretärin:



Miriam Maurer

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. 1302 vom 23. Dezember 2020